

1.1. Gegenstand der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie

III. Objektive Gesetze als Gegenstand

Unter dem Gegenstand einer Wissenschaft wird die Gesamtheit der Eigenschaften und Gesetze bestimmter Objekte verstanden, die von der betreffenden Wissenschaft erforscht und gelehrt werden. Der Gegenstand einer Wissenschaft existiert unabhängig von Wissen und Erkennen. Der Gegenstand, d. h. Eigenschaften, Zusammenhänge und Gesetze des Untersuchungsobjekts, wird in Form von Begriffen, Kategorien, wissenschaftlichen Gesetzen, Theorien und Hypothesen im Bewußtsein abgebildet.¹

Forschungsobjekt der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie sind Staat und Recht als gesellschaftliche Erscheinungen. Das Forschungsobjekt ist jedoch nicht mit dem Gegenstand der Wissenschaft identisch. Mit Staat und Recht befassen sich zahlreiche Gesellschaftswissenschaften. Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie untersucht bestimmte Eigenschaften und objektive Gesetze des Staates und des Rechts. Deshalb unterscheidet sich ihr Gegenstand von anderen, das Objekt Staat und Recht gleichfalls erforschenden Wissenschaften. Jede Wissenschaftsdisziplin hat ihren eigenen Gegenstand, jede das gleiche Objekt untersuchende Wissenschaft tut dies in spezifischer Weise. Das hat vielfältige Bedeutung: Nur so ist eine Klassifizierung von Wissenschaften möglich; nur so können Wissenschaftsdisziplinen arbeitsteilig und effektiv bei der Erkenntnis der Wirklichkeit, ihrer objektiven Gesetze Zusammenwirken.

Gegenstand der Wissenschaftsdisziplin marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie sind die allgemeinen (grundlegenden) Gesetze und Gesetzmäßigkeiten des Entstehens, der Entwicklung des Wesens, der Struktur und des gesellschaftlichen Wirkens von Staat und Recht. Zu diesen Gesetzen gehören objektive, notwendige, allgemeine und damit wesentliche Zusammenhänge, die der Entstehung von Staat und Recht in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft zugrunde liegen; die Ablösung eines Staats- und Rechtstyps durch einen anderen bedingen; das Klassenwesen von Staat und Recht bestimmen; die Hauptrichtungen des gesellschaftlichen Wirkens von Staat und Recht ausmachen; die Form des Staates und Rechts determinieren.

Der Gegenstand der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie wird häufig allein in allgemeinen *Gesetzmäßigkeiten* gesehen. Damit wird der Gegenstand enger gefaßt, denn: „Unter *Gesetzmäßigkeit* versteht man den Ablauf von Prozessen bzw. Zuständen gemäß den ihnen immanenten Gesetzen. Eine *Gesetzmäßigkeit* umfaßt stets eine gewisse Gesamtheit von Gesetzen, die im Wirken der *Gesetzmäßigkeit* noch nicht explizit zutage treten und ihr den Charakter einer Tendenz verleihen.“² In staats- und rechtstheoretischen Publikationen werden oft auch *Gesetzmäßigkeit* und *Gesetze* synonym gebraucht.³

1 Vgl. Philosophisches Wörterbuch, Bd. 1, Leipzig 1971, S. 394 und Bd. 2, S. 1169.

2 Philosophisches Wörterbuch, Bd. 1, a. a. O., S. 443.

3 Vgl. zum Problem der objektiven Gesetze des Staates und Rechts: „Rechtswissenschaft und objektive Gesetze der Gesellschaft“, in: Schriftenreihe Methodologie der